



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

Nr. 2

Memmingen, 16. Januar 1998

40. Jahrgang

---

Datum	Inhalt	Seite
14.01.1998	Satzung der Stadt Memmingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lindentorstraße“	6
14.01.1998	Hinweis zur vorstehend abgedruckten Satzung der Stadt Memmingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lindentorstraße“	7
14.01.1998	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Memmingen (BGSW)	10
14.01.1998	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 1996 der Stadtwerke Memmingen sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 1996	11
07.01.1998	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1980 zur Meldung zur Erfassung	12
12.12.1997	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Mindelheim über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	13

---

Der Stadtrat hat am 13. Oktober 1997 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Lindentorstraße“**

Vom 14. Januar 1998

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2049) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das von der Lindentorstraße, Steinbogenstraße, Badgasse und der Hinteren Gerbergasse umschlossene Teilgebiet der Stadt Memmingen wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Das Sanierungsgebiet besteht aus den Grundstücken Flur-Nr. 794/2 (teilweise), 831, 831/2, 831/4, 831/5, 831/6, 832/2, 833, 833/2, 834, 840, 841, 842, 843, 843/4, 843/5, 846, 849, 851, 859/3 (teilweise), 859/4 (teilweise) und 859/5 (teilweise) der Gemarkung Memmingen. <sup>2</sup>Soweit Grundstücke nur teilweise erfaßt werden, ergibt sich die genaue Abgrenzung aus dem Lageplan nach Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Das Sanierungsgebiet ist aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. <sup>2</sup>Die genauen Grenzen des Sanierungsgebiets ergeben sich aus einem Lageplan im Maßstab 1 : 500, der Bestandteil dieser Satzung ist. <sup>3</sup>Dieser Lageplan wird bei der Stadt Memmingen - Stadtplanungsamt - archivmäßig verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Lindentorstraße“.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts im Ersten Teil des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches ist ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 14. Januar 1998

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger

Oberbürgermeister

SVBI 1998 S. 6  
MStR 6106



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Hinweis**  
**zur vorstehend abgedruckten Satzung der Stadt Memmingen**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets**  
**„Lindentorstraße“**

Vom 14. Januar 1998

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl I S. 2902) wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren

seit Bekanntmachung dieser Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Memmingen, 14. Januar 1998  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 1998 S. 9  
MStR 6106

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Berichtigung**  
**der Bekanntmachung der Neufassung**  
**der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW)**

Vom 14. Januar 1998

Die Bekanntmachung der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) vom 17. Dezember 1997 (SVBI S. 123) wird wie folgt berichtigt:

In § 13 Abs. 1 sind nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 anzufügen:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird bei der Verwendung von Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern nach Rückgabe des Zählers abgerechnet. <sup>3</sup>Die Zähler- und Verbrauchsgebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.“

Memmingen, 14. Januar 1998  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 1998 S. 10

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung über die Feststellung  
des Jahresabschlusses 1996 der Stadtwerke Memmingen  
sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und  
des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 1996**

Vom 14. Januar 1998

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 1997 den Jahresabschluß der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr 1996 festgestellt und einstimmig nachfolgendes beschlossen:

- „1. Der Jahres-HB-Gewinn 1996 in Höhe von 299.338,-- DM ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
2. Der Liquiditätsausgleich für die Parkhäuser in Höhe von 568.186,18 DM ist durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage an die Stadt zu leisten.“

Der Abschlußprüfer hat dem Jahresabschluß folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlaß zu Beanstandungen.“

Der Jahresabschluß und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 1996 liegen in der Zeit

**vom 19. bis einschließlich 28. Januar 1998**

bei den Stadtwerken Memmingen, Gaswerkstraße 17, 87700 Memmingen im Kassenraum während den allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (BayRS 2023-7-I, GVBI S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 1993 (GVBI S. 607).

Memmingen, 14. Januar 1998  
Stadtwerke Memmingen  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1980**  
**zur Meldung zur Erfassung**

vom 07. Januar 1998

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1980**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Memmingen - Einwohnermelde-/Paßamt -**  
**Marktplatz 4, 87700 Memmingen**  
**Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr; Dienstag und Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr**  
**sowie Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Memmingen, 07. Januar 1998  
STADT MEMMINGEN  
- Erfassungsbehörde -  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Memmingen-Mindelheim**  
**über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen**  
**Sparkassenbuches**

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 434512976

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 19. Dezember 1997  
Sparkasse Memmingen-Mindelheim  
Der Vorstand

SVBI 1998 S. 13